

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE ORANIENBURGER STR. 23 10178 BERLIN

Landgericht Berlin
- Kammer für Urheberrechtssachen -
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URheber- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:
MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 40-19 RT
Datum: 18.03.2019

K l a g e

des Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstr. 109, 10179 Berlin

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

gegen

das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), vertreten durch seinen Präsidenten,
Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin,

- Beklagte -

wegen: angeblicher Urheberrechtsverletzung
Streitwert: 10.887,02 EUR

Namens und in Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag,

1. festzustellen, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, es zu unterlassen, die „Stellungnahme des BfR zur Freigabe zur IARC-Monographie über Glyphosat“ vom 04. September 2015 ganz oder in Teilen ohne Zustimmung der Beklagten im Internet zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen oder diese Handlungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 887,02 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der hierzu gesetzten Frist ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt,

gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

I. Sachverhalt:

Der Kläger beantragte am 19.10.2018 beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), ihm nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Einsicht zu gewähren in die „**Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat**“ vom 04.09.2015. In diesem Dokument nimmt das BfR Stellung zu einer Monographie der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC, engl. International Agency for Research on Cancer). Die IARC hatte Glyphosat kurz zuvor in ihrer am 29.07.2015 veröffentlichten Monographie auf Grundlage der weltweit verfügbaren Literatur bewertet und war dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Glyphosat „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“ sei.

Die Rolle des BfR im Zusammenhang mit der (Wieder-) Zulassung des Pestizids Glyphosat ist umstritten. So wird der Behörde unter anderem fehlende Unabhängigkeit und eine unsaubere Arbeit vorgeworfen. So seien ganze Absätze der Einschätzungen der BfR bei Herstellern wie Monsanto abgeschrieben worden. Vom Bayrischen Rundfunk (BR) wird Professor Eberhard Greiser, Epidemiologe an der Universität Bremen dazu wie folgt zitiert: *"Die haben nichts überprüft. Sondern sie haben schlicht die Fälschungen von Monsanto weitergereicht an die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit."*

Beweis: Meldung des BR vom 19.09.2017, abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/wissen/bundesinstitut-fuer-risikobewertung-glyphosat-plagiat,QVezAIX>, vorgelegt als **Anlage K 1**

Nach neueren Berichten aus dem Januar 2019 werfen Forscher dem BfR vor, bei der Glyphosat-Bewertung mehr als 50 % abgeschrieben zu haben und keine (ausreichende) eigene Bewertung vorgenommen zu haben.

Beweis: Meldung des BR vom 15.01.2019, abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/glyphosat-zulassung-neue-voorwuerfe-gegen-pruefbehoeerde,RFck9jM>, vorgelegt als **Anlage K 2**

Mit Schreiben vom 10.12.2019 stellte die Beklagte gegenüber dem Kläger fest, dass sein Informationszugangsanspruch hinsichtlich der angeforderten Stellungnahme bestehe und übersandte ihm zum selben Datum die entsprechende Stellungnahme. Die Überlassung an den Kläger erfolgte mit dem folgenden Hinweis:

*„Generelle Hinweise zum Urheberrecht:
Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zu Ihrem persönlichen Gebrauch. Bestehende Urheberrechte des BfR oder Dritter werden hierdurch nicht berührt. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BfR.“*

Beweis: Schreiben des BfR vom 10.12.2018 als **Anlage K 3**

Die sechsstellige Stellungnahme war „intern von bediensteten Beamten und Tarifbeschäftigten“ der Beklagten „unter Federführung des Abteilungsleiters 6, Herrn Prof. Dr. Solecki in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen“ verfasst worden.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 07.03.2019
als **Anlage K 4**

In der Überzeugung, dass keine Grundlage für das von der Beklagten ausgesprochene „Veröffentlichungsverbot“ besteht und die Nutzung daher zulässig ist, stellte der Kläger die Stellungnahme auf der durch die *Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.* betriebenen Website „fragdenstaat.de“ der Öffentlichkeit zum Abruf zur Verfügung. Über die „Veröffentlichung“ setzte der Kläger die Beklagte mit Schreiben 14.02.2019 in Kenntnis. Die Stellungnahme des BfR ist dort seitdem unter

<https://fragdenstaat.de/dokumente/66/>

und

<https://fragdenstaat.de/blog/2019/02/14/verklagt-uns-doch-bundesinstitut-will-glyphosat-gutachten-geheimhalten-wir-veroeffentlichen-es/>

für jedermann abrufbar.

Am 07.03.2019 mahnte die Beklagte den Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigten mit der Aufforderung ab, die streitgegenständliche Stellungnahme sofort von der Website fragdenstaat.de zu entfernen. Sie forderte den Kläger auf, vertragsstrafbewehrt zu versprechen, es zu unterlassen, die streitgegenständliche Stellungnahme des BfR im Internet zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen oder diese Handlungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn diese erfolge wie unter den oben wiedergegebenen Links geschehen.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 07.03.2019
als Anlage K 4

Der Kläger ließ den Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 13.03.2019 mitteilen, dass die Nutzung der Stellungnahme unter fragdenstaat.de rechtmäßig erfolgt und er daher nicht die Absicht habe, die Stellungnahme der Öffentlichkeit in Zukunft vorzuenthalten.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 13.03.2019
als **Anlage K 5**

Mit weiterem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 18.03.2019 forderte der Kläger die Beklagte auf, die ihm durch die Verteidigung gegen die unberechtigte Abmahnung vom 07.03.2019 entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 887,02 EUR zu erstatten.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die Beklagte berührt sich eines Unterlassungsanspruchs, der ihr nicht zusteht. Diesen hat sie mit der Abmahnung ihrer Prozessbevollmächtigten vom 07.03.2019 gegenüber dem Kläger geltend gemacht und auch auf die Antwort der Bevollmächtigten des Klägers vom 13.03.2019 hin nicht auf diesen Anspruch verzichtet. Der Kläger hat daher ein Rechtsschutzbedürfnis an der Feststellung, dass der Beklagten die behaupteten Unterlassungsansprüche nicht zustehen.

2.

Das Nichtbestehen urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche ergibt sich bereits aus § 2 a S. 1 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Danach dürfen Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, weiterverwendet werden.

Die Bereitstellung der streitgegenständlichen BfR-Stellungnahme auf der Website fragdenstaat.de ist eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nr. 3 IWG (VG Berlin Urt. Vom 14.06.2013 – 33 K 88.12; Richter, IWG, 1. Aufl. 2018, § 2 Rn. 119), zu den einzelnen abgemahnten Nutzungshandlungen sogleich ausführlich unten.

a) Anwendungsbereich des IWG

Der Anwendungsbereich des IWG ist gem. § 1 Abs. 1 IWG eröffnet. Neben allen anderen Ausschlussgründen nach § 1 Abs. 2 IWG fallen insbesondere die Ausschlussgründe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 IWG aus. Dies aus den folgenden Gründen:

aa) zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 IWG:

Ausweislich der eigenen Einschätzung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 10.12.2018 hatte die Behörde dem Kläger Zugang nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG zu der streitgegenständlichen Stellungnahme zu gewähren. Im Schreiben der Beklagten heißt es richtig:

„Ihrem Antrag ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(...)

Demgemäß haben Sie Anspruch auf Übersendung der sechsseitigen Zusammenfassung vom 4. September 2015. Diese stellt eine amtliche Information dar.“

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 10.12.2018 als Anlage K 3

Das Informationszugangsrecht steht ausweislich des Wortlauts von § 1 Abs. 1 S. 1 IFG jedermann zu. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss dafür nicht geltend gemacht werden.

bb) zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG:

Auch ein Ausschlussgrund nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG liegt nicht vor. § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG sieht vor, dass Informationen, die von Urheberrechten (...) Dritter erfasst werden, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen.

Die BfR-Stellungnahme wurde von eigenen Mitarbeitern der Beklagten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen verfasst (vgl. Anlage K 4). Diese Behördenmitarbeiter sind Miturheber der

Stellungnahme, der Beklagten als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin stehen lediglich umfangreiche Nutzungsrechte zu, vgl. § 43 UrhG. Die Behördenmitarbeiter sind jedoch nicht „Dritte“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG (vgl. ausführlich Richter, IWG, § 1 Rn. 393 ff.).

Für den Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat das BVerwG festgestellt, dass der Zugang zu Informationen nicht pauschal damit abgelehnt werden kann, dass der Verfasser und somit Urheber der begehrten Information Arbeitnehmer bzw. Bediensteter der öffentlichen Stelle ist (BVerwG NJW 2015, 3528 (3261 f. Rn. 40). Nach der Zweckübertragungsregel sei davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bzw. Bedienstete seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn sämtliche Nutzungsrechte an den im Rahmen seiner Tätigkeit geschaffenen Werke einräume, die der Arbeitgeber bzw. Dienstherr zur Erfüllung seiner Aufgaben benötige (BVerwG aaO mit Verweis auf BGH GRUR 2011, 59 (60) – *Lärmschutzwand*). Nach Erlass des Informationsfreiheitsgesetzes gehöre zur Aufgabenerfüllung auch die Gewährung von Zugangsansprüchen (BVerwG aaO. 3262 (Rn. 41); Raue, JZ 2013, 280 (287); Zusammenfassung bei Richter aaO. § 1 Rn. 396).

Die Feststellungen zum Verhältnis Informationszugang und Urheberrecht gelten ebenso für die Informationsweiterverwendung. Dazu Richter in IWG, § 1 Rn. 397: *„Durch den Erlass des IWG hat sich der öffentliche Aufgabenkreis und somit die Zwecksetzung des Dienstverhältnisses noch einmal erweitert. Der öffentlichen Stelle sind somit in aller Regel sämtliche Nutzungsrechte durch den Bediensteten eingeräumt, die auch die Bereitstellung zur zweckunabhängigen Informationsweiterverwendung nach dem IWG umfassen. Es wäre vor diesem Hintergrund systemwidrig, den Arbeitnehmer bzw. Bediensteten als „Dritten“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 zu fassen und seine Werke dadurch dem Anwendungsbereich des IWG zu entziehen.“*

Ein anderes Ergebnis wäre auch vor dem Hintergrund europarechtlich zwingender Vorgaben nicht möglich. Spätestens nach Neufassung der PSI-Richtlinie von 2013 (RL 2003/98/EG i.d.F. der RL 2013/37/EU, im Folgenden PSI_RL) müssen nach Art. 3 PSI-RL Dokumente, auf die die PSI-Richtlinie anwendbar ist, für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können; Ausnahmen werden nur für Rechte des geistigen Eigentums von Bibliotheken, Museen und Archiven zugelassen. Diese Neuregelung ist eine der wesentlichen Zielsetzungen des Unionsgesetzgebers gewesen (Erwägungsgründe (7) und (8) der RL 2013/37/EU). Nach den Vorgaben des Europarechts ist demnach jede nach nationalem Recht frei zugängliche Information des öffentlichen Sektors auch frei weiterverwendbar (vgl. H. Wirtz, DuD 2014, 389 (391); Beyer-Katzenberger, DÖV 2014, 144 (149); Wiebe/Ahnefeld, CR 2015,

199 (201); C. Müller, K&R 2016, 158 (159)). Dieser freiheitsrechtliche Zusammenhang zwischen dem Informationszugang und der Informationsweiterverwendung kann vom innerstaatlichen Recht nicht mehr in Frage gestellt werden (anerkannt durch § 2a IWG i.d.F. des IWGÄndG (Rn. 172); vgl. dazu Begründung, BT-Drs. 18/4614 S. 13; insgesamt dazu auch Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Einleitung Rn. 318-322).

b) Weiterverwendung durch den Kläger

Die mit ihrer Abmahnung vom 07.03.2019 zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung der Beklagten, der Kläger verletze das der Beklagten zustehende Veröffentlichungsrecht (vgl. § 12 UrhG), das ihr ausschließlich zustehende Vervielfältigungsrecht (vgl. § 16 UrhG) sowie das ihr ausschließlich zustehende Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (vgl. 19a UrhG), ist falsch. Denn die monierten Handlungen sind dem Kläger durch § 2 a Abs. 1 S. 1 IWG erlaubt.

aa) Zum (Erst-)Veröffentlichungsrecht im Sinne von § 12 UrhG:

Wie oben ausgeführt, haben die Miturheber der BfR-Stellungnahme in Erfüllung ihrer Dienstpflichten der Beklagten nach den Grundsätzen der Zweckübertragungsregel sämtliche Rechte eingeräumt, die das BfR zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Zur Aufgabenerfüllung gehört die Gewährung von Informationszugangsansprüchen nach IFG ebenso wie die Ermöglichung der Informationsweiterverwendung nach IWG (siehe dazu oben).

Die Erstveröffentlichung erfolgte spätestens durch Übersendung des Gutachtens an den Kläger durch die Beklagte am 10.12.2018. Nach dem BVerwG (NJW 2015, 3258; ZUM-RD 2016, 265) und der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur (Richter, IWG § 1 Rn. 353; Wegener, Verhältnis UIG zum UrhG, Rn. 22; Ramsauer, AnwBl 2013, 410 (415)) stellt die Zugänglichmachung über das IFG eine Veröffentlichung im Sinne von § 12 UrhG dar.

Da die Erstveröffentlichung im Sinne von § 12 UrhG spätestens mit Übersendung der Stellungnahme an den Kläger erfolgt ist, scheidet eine Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts durch Einstellen der Stellungnahme ins Internet schon begriffsnotwendig aus. § 12 UrhG schützt nur die Erstveröffentlichung und diese kann begriffsnotwendig nicht zweifach geschehen. Das von der Behörde für die dienstlich erstellte Stellungnahme ihrer Mitarbeiter wahrgenommene Veröffentlichungsrecht ist durch Zugangsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz von vornherein eingeschränkt (so auch Fromm/Nordemann-Dustmann, UrhR, 12. Aufl. 2018, § 12 Rn. 2).

bb) Zur Vervielfältigung i.S.v. § 16 UrhG und zur öffentlichen Zugänglichmachung i.S.v. § 19 a UrhG:

Unproblematisch erlaubt ist auch die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der Stellungnahme durch den Kläger. Die Beklagte ist zur Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte an den Kläger verpflichtet (vgl. Richter, IWG, § 1 Rn. 362). Urheberrechtlich ordnet § 2 a S. 1 IWG eine Erlaubnis der Nutzung (in Form der Weiterverwendung) an, welche die Behörde nur im Rahmen zulässiger Nutzungsbestimmungen im Sinne von § 4 IWG einschränken darf (vgl. Richter aaO.). Das mit der Übersendung der Stellungnahme am 10.12.2018 durch die Beklagte ausgesprochene generelle Nutzungsverbot ist keine zulässige Nutzungsbestimmung im Sinne von § 4 IWG.

3. Hilfsweise: Keine Widerrechtlichkeit gem. § 97 Abs. 1 UrhG

Darüber hinaus erfolgten die Nutzungen der Stellungnahme durch den Kläger nicht widerrechtlich im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG.

Die Nutzung der streitgegenständlichen Stellungnahme durch den Kläger im Internet ist durch die urheberrechtlichen Schrankenregelungen der zulässigen Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) und des Zitatrechts (§ 51 UrhG) gedeckt und unter Berücksichtigung der Informationsfreiheit (Art. 5 Absatz Abs. 1 S. 1 GG; Art.11 Abs. 1 S. 2 EuGRCh) sowie der Pressefreiheit (Art. 5 Absatz I 2 GG; Art. 11 Abs. 2 EuGRCh) gerechtfertigt.

Ein sehr ähnlich gelagerter Fall ist aktuell Gegenstand des BGH-Vorlagebeschlusses „*Abwägung zwischen Urheberrecht und Pressefreiheit - Afghanistan Papiere*“ vom 1.6.2017 zum Az. BGH I ZR 139/15. Der Generalstaatsanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem in den nächsten Wochen durch den EuGH zu entscheidenden Verfahren in seinem Schlussantrag sehr klare Worte für entsprechende Versuche der Beschränkung der Meinungsfreiheit auf der vermeintlichen Grundlage des Urheberrechts gefunden.

Der Generalanwalt prüft in dem Verfahren zu den Afghanistan-Papieren, ob sich die Bundesrepublik auf ihr Urheberrecht an Dokumenten berufen kann, um die freie Meinungsäußerung zu beschränken.

In der offiziellen Pressemitteilung des Gerichts zum Schlussantrag des Generalstaatsanwalts heißt es (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

Der Generalanwalt „verneint dies. Der Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Informationen zur Wahrung der nationalen Sicherheit sei zwar ein legitimer Grund für die Beschränkung der freien Meinungsäußerung. Im Ausgangsverfahren gehe es jedoch um den Schutz der in Rede stehenden Dokumente nicht als vertrauliche Informationen, sondern als Gegenstände des Urheberrechts. Der Staat könne zwar über zivilrechtliches Eigentum einschließlich geistigen Eigentums verfügen, doch könne er sich nicht auf das Grundrecht am Eigentum berufen, um ein anderes Grundrecht wie die freie Meinungsäußerung zu beschränken. Er werde nämlich durch die Grundrechte nicht begünstigt, sondern verpflichtet. Außerdem sei ein urheberrechtlicher Schutz militärischer Lageberichte nicht erforderlich.

Das einzige Ziel, das die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Klage verfolge, sei der Schutz der Vertraulichkeit bestimmter als sensibel eingestufte Informationen, die daher in der öffentlichen Fassung der militärischen Lageberichte nicht veröffentlicht worden seien. Dies habe aber überhaupt nichts mit den Zielen des Urheberrechts zu tun. Das Urheberrecht werde hier somit für die Verfolgung von Zielen instrumentalisiert, die ihm völlig fremd seien. Die Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, die sich aus dem Schutz der fraglichen Dokumente durch das Urheberrecht ergeben würde, sei zudem in einer demokratischen Gesellschaft nicht nur nicht erforderlich, sondern wäre für sie auch äußerst schädlich. Eine der wichtigsten Funktionen der freien Meinungsäußerung und ihres Bestandteils, der Freiheit der Medien, bestehe in der Kontrolle der Staatsgewalt durch die Bürger, die für jede demokratische Gesellschaft unerlässlich sei. Diese Kontrolle könne u.a. durch die Verbreitung bestimmter Informationen oder Dokumente ausgeübt werden, deren Inhalt oder Existenz (oder Nicht-Existenz) die Staatsgewalt verschleiern wolle. Manche Informationen müssten natürlich selbst in einer demokratischen Gesellschaft geheim bleiben, wenn ihre Verbreitung eine Bedrohung für die wesentlichen Interessen des Staates und infolgedessen für diese Gesellschaft selbst darstelle. Dann müssten sie nach den hierfür vorgesehenen, unter gerichtlicher Kontrolle angewandten Verfahren klassifiziert und geschützt werden. **Außerhalb dieser Verfahren oder wenn der Staat selbst sie nicht anwende, könne ihm aber nicht gestattet werden, sich in Bezug auf beliebige Dokumente auf sein Urheberrecht zu berufen, um die Kontrolle seines Handelns zu verhindern.**

Beweis: Offizielle Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 25.10.2018, abrufbar unter

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-10/cp180161de.pdf>, vor-
gelegt als **Anlage K 6**

4. Anspruch auf Erstattung von Rechtsverteidigungskosten

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 887,02 EUR als Ersatz für Rechtsverteidigungskosten gegen die unberechtigte Abmahnung der Beklagten vom 07.03.2019 ergibt sich aus § 97 a Abs. 4 S. 1 UrhG.

Die Abmahnung war unberechtigt, da die geltend gemachten Unterlassungsansprüche der Beklagten nicht zustehen, vgl. dazu ausführlich oben.

Dem Kläger sind Rechtsverteidigungskosten in der geltend gemachten Höhe entstanden.

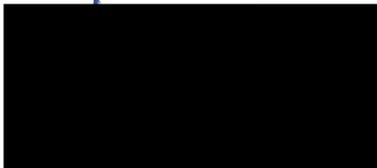
Beweis: Rechnung Thomas Rechtsanwälte vom 13.03.2019 als **Anlage K 7**

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 18.03.2018 auffordern lassen, seine Rechtsverteidigungskosten zu erstatten, die Zahlung ist bislang nicht erfolgt.

Beweis: Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers vom 18.03.2019 als **Anlage K 8**

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Thomas
Rechtsanwalt